

*Vereins der Förderer, Freunde und Eltern
der Jugendmusikschule der Stadt Hameln e.V.*

- b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
- c) zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereines,
- d) zur Wahl des Vorstandes,
- e) auf Antrag der Schulleitung oder von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern.

II. Bei der Abstimmung der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

III. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

IV. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

V. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung des Vereins

- I. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Hameln zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendmusikerziehung.

§ 1

Der Verein der Förderer, Freunde und Eltern der Jugendmusikschule der Stadt Hameln e.V., mit Sitz in Hameln und im Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind, günstige Bedingungen für die Arbeit, Entwicklung und Erziehung der Jugendmusikschüler zu erhalten, schaffen und zu fördern, z.B. die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musikerziehung von Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung

- bei Anschaffungen von Musikinstrumenten,
- bei Konzertveranstaltungen der JMS,
- von JMS-Schülern in besonderen Härtefällen,
- bei der Förderung der Gemeinsamkeiten zwischen Schülern, Lehrern und Eltern,
- des gemeinsamen Musizierens,
- der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Förderer und Freunde der Jugendmusikschule,
 - b) Lehrer der JMS,
 - c) die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler.
- II. Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht im Verein. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Beginn der Beitragszahlung oder nach Leistung von Spenden.
Die Mitgliedschaft entsteht auf Grund einer entsprechenden Aufnahmeerklärung durch den Vorsitzenden.

III. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, zulässig nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr),
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag länger als 1/2 Jahr im Rückstand ist oder gröblich gegen die Satzung verstößt. Gegen einen Ausschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb 4 Wochen Einspruch erheben, der schriftlich erfolgen muss.

§ 6

Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenvwartund je einem Stellvertreter der Genannten.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- III. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.
Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- IV. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alle seine Mitglieder und Beauftragten führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- V. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden gem. § 7 I d ersetzt.

§ 7

- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich einberufen.
- I. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,